Vereinbarung

über

die Aufteilung der Kosten

für die Planungs-, Bau-, Betriebs-, Unterhaltungs- und sonstigen Kosten der CityBahn im Aartalbahnabschnitt Stadtgrenze Wiesbaden / Kreisgrenze bei Eiserne Hand – Bad Schwalbach Bahnhof sowie im Abschnitt Bad Schwalbach, Bahnhof – Bad Schwalbach, Schmidtbergplatz

zwischen

dem Rheingau-Taunus-Kreis und den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach

- im Nachfolgenden "die Parteien" genannt -

Präambel

Abs. 1: Die Gesellschafterversammlung der RTV hat am 11.04.2018 den Beschluss des Kreistages vom 06.03.2018, mit mindestens 25,1 % der Gesamtanteile in die CityBahn GmbH einzutreten, umgesetzt.

Abs. 2: Die CityBahn Mainz – Wiesbaden – Bad Schwalbach, Schmidtbergplatz soll ab Wiesbaden (Höhe Simeonhaus) bis Bad Schwalbach Bahnhof auf der Aartalbahn anders als bis vor Kurzem geplant als Eisenbahn nach ESBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen) betrieben werden. Nur dadurch wird der Bestandsschutz der Trasse gesichert. In diesem Zuge wird die Aufgabenträgerorganisation RMV zudem aller Voraussicht nach Regionalisierungsmittel des Bundes zur Finanzierung der Betriebskosten der CityBahn auf der Aartalbahn erhalten. Dadurch, dass die CityBahn auf der Aartalbahn als Eisenbahn betrieben wird, gilt der Verkehr dort als Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Damit wäre der RMV für die Bestellung der Verkehrsleistungen und mittelbar auch für die Finanzierung des laufenden Unterhalts der Infrastruktur der CityBahn zuständig. Die Planungs- und Baukosten werden ebenfalls gefördert, jedoch zu einem geringeren Teil.

Abs. 3: Die Bietergemeinschaft Mailänder Consult GmbH / Schüßler-Plan GmbH / DB Engineering & Consult GmbH führt für die City Bahn GmbH die Vorplanung (HOAI-Leistungsphasen 1 und 2) für den Abschnitt Mainz Hbf — Wiesbaden, Hochschule Rhein-Main (Planungsabschnitte 1, 3 und 4) durch. Ausweislich des Punktes 5 des Kreistagsbeschlusses vom 06.03.2018 "ist sicherzustellen, dass die den Landkreis betreffenden Planungsabschnitte gleichberechtigt mit den anderen Abschnitten umgesetzt

werden." Um in Umsetzung dieses Beschlusses zu vermeiden, dass es durch eine verspätete Beauftragung, möglicherweise an ein anderes Unternehmen, zu Fehlern und Brüchen in der Planung kommt, ist die genannte Bietergemeinschaft auch mit der Durchführung der Vorplanung für die Planungsabschnitte 2.1 (Bad Schwalbach Bahnhof – Eiserne Hand) und 2.2 (Eiserne Hand – Stadtgrenze Wiesbaden) beauftragt worden. Hierzu existiert ein verbindliches Angebot vom 11.07.2018 für die Vorplanung hinsichtlich des Abschnittes Stadtgrenze Wiesbaden bzw. Kreisgrenze bei Eiserne Hand – Bad Schwalbach.

Abs. 4: Weiterhin sind gemäß Punkt 7. des genannten Kreistagsbeschlusses "mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen", "dass durch diese mindestens die jeweils anteiligen Planungs-, Bau- und Betriebskosten anhand der Einwohnerzahl ab dem Jahr 2019 geleistet werden." Dies hat den Hintergrund, dass diese beiden Kommunen direkte Vorteile durch die Reaktivierung der Aartalbahn als City Bahn haben. Mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach sind zwischenzeitlich bereits entsprechende Verhandlungen geführt worden. Derzeit (Stand 31.03.2018; Quelle: Statistisches Landesamt) sieht die Einwohnerverteilung wie folgt aus:

Gebietskörperschaft	Einwohner	Gewichtung
Rheingau-Taunus-Kreis	185.904	100,00%
Stadt Taunusstein	29.474	15,85%
Stadt Bad Schwalbach	10.871	5,85%

Abs. 5: Es gilt somit gemäß Punkt 4. des Kreistagsbeschlusses vom 28.08.2018 ("Der Kreisausschuss wird beauftragt, bis zur nächsten Kreistagssitzung am 30. Oktober 2018 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Taunusstein und Bad Schwalbach abzuschließen, welche die Planungskosten bis zu der Phase 4 (Genehmigungsplanung) zum Inhalt hat.") eine verbindliche Vereinbarung über die Aufteilung der Planungskosten bis einschließlich zur HOAI-Leistungsphase 4 zu treffen. Weiterhin soll eine grundsätzliche Vereinbarung über Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten getroffen werden, wobei es bei den Betriebskosten durch die geänderte Sachlage im Falle eines Betriebes nach ESBO nur um diejenigen geht, die durch die Regionalisierungsmittel nicht abgedeckt werden (etwa außerplanmäßige und außerordentliche Instandsetzungskosten im Hinblick auf die Infrastruktur).

§ 1 Aufteilungsschlüssel Kosten

Abs. 1: Die Planungs-, Bau-, Betriebs-, Unterhaltungs- und sonstigen Kosten für die CityBahn werden einwohnergerecht nach folgendem Schlüssel auf die Parteien aufgeteilt:

RTV / Rheingau-Taunus-Kreis	78,30 %	
Stadt Taunusstein	15,85 %	
Stadt Bad Schwalbach	5,85 %	

Abs. 2: Die genaue Kostenaufteilung für die Planungs-, Bau- und Betriebs-, Unterhaltungs- sowie sonstigen Kosten ist in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt.

§ 2 Kosten für Sonderleistungen

Es herrscht zwischen den Parteien Konsens, dass die Bau- und Betriebskosten auch den Bau und den Unterhalt der Haltepunkte und Bahnhöfe (Zugangsstellen) umfassen. Dabei ist es so, dass die Zugangsstellen nach einheitlichem Standard geplant und gebaut werden (barrierefrei). Höherwertige Standards, wie etwa eine Bahnsteigüberdachung etc., sind gegebenenfalls von den Kommunen selbst zu bezahlen (Planung, Bau und Unterhalt). Dies gilt auch für die Umfeldgestaltung der Zugangsstellen (P+R-Plätze, Grünflächen etc.) und die Zuwegung zu diesen.

§ 3 Interessenvertretung

Die Parteien wahren ihre jeweiligen Interessen über die Mitgliedschaft im Beirat der CityBahn GmbH. Für den Rheingau-Taunus-Kreis sind laut Gesellschaftsvertrag 9 Sitze im Beirat vorgesehen. Davon werden zwei Sitze auf die Stadt Taunusstein und zwei auf die Stadt Bad Schwalbach entfallen. Neben dem Rheingau-Taunus-Kreis werden damit auch die Städte Bad Schwalbach und Taunusstein an den Planungen und der Realisierung des Projektes beteiligt.

§ 4 Nachhaftung

Bis dahin angefallene Kosten, etwa durch externe Beratung / beauftragte Gutachten sind auch dann von den Parteien zu tragen, wenn das Projekt durch den Ausstieg eines oder mehrerer Projektbeteiligter (etwa als Folge eines negativen Ausganges des Bürgerentscheides über die CityBahn in der Stadt Wiesbaden) nicht zustande kommt. Die Parteien sind sich dahingehend einig, dass in einem derartigen Fall ab Bekanntwerden keine neuen vertraglichen Verpflichtungen zum Projekt CityBahn mehr eingegangen werden.

Sollte der Bürgerentscheid in Wiesbaden negativ ausgehen, gilt zunächst, dass ab Bekanntwerden des Ergebnisses ebenfalls keine neuen vertraglichen Verpflichtungen zum Projekt CityBahn mehr eingegangen werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Bürgerentscheid rechtlich verbindlich für unwirksam erklärt werden sollte oder dieser aus anderen Gründen nicht wirksam ist bzw. nicht umgesetzt wird.

§ 5 Laufzeit

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 Schriftform

Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Bad Schwalbach, den

Unterschrift Landrat

Unterschrift Kreisbeigeordneter

Taunusstein, den

Unterschrift Bürgermeister

Unterschrift erster Stadtrat

Bad Schwalbach, den

Unterschrift Bürgermeister

Unterschrift erster Stadtrat

Anlage